

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZR 86/77BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Dora H., geborene R.,

S.-straße 2, P. H., R.,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

Dr. und Dr. -

g e g e n

Land Baden-Württemberg,

vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,

Schillerplatz 4, Stuttgart 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
10. April 1979 durch die Richter Zorn, Henkel, Fuchs,
Portmann und Gürtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 12. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Karlsruhe vom 23. November 1976
wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter ist nicht davon überzeugt, daß
bei der Klägerin über den 31. Dezember 1948 hinaus Ge-
sundheitsschäden vorliegen, die wahrscheinlich durch
die Verfolgung verursacht worden sind. Sachverständig
beraten hält er für erwiesen, daß die durch die Ver-
folgung mitverursachten fortbestehenden psycho-vege-
tativen Störungen, für die die Klägerin bis zum
31. Dezember 1948 entschädigt ist, seit 1. Januar 1949
nicht mehr der Verfolgung zuzurechnen, sondern Aus-
wirkungen bestimmter verfolgungsunabhängiger Belastun-
gen sind, die er feststellt. Deshalb verneint er wei-
tergehende Ansprüche. Diese Entscheidung ist mit Er-
wägungen begründet, die der Tatrichter verantwortet.

55

- 3 -

Sie stimmt mit der rechtlichen Beurteilung des in dieser Sache 1970 ergangenen Revisionsurteils überein. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BRG) liegt nicht vor.

Die Beanstandungen des Verfahrens und der Beweiswürdigung können die Zulassung nicht rechtfertigen (vgl. BGR Rev 1967, 42 Nr. 37 a; 431).

Zorn

Hankel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)